

Statuten: Verein «Sugus lebt»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Sugus lebt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist gemeinnützig tätig, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

- Der Verein setzt sich für die Stärkung und Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner der Sugus-Häuser (Neugasse 81, 83, 85, 8005 Zürich) ein, die von missbräuchlichen Kündigungen betroffen sind.

Sinn und Zweck sind faire Mietverhältnisse. Hauptziel ist die Aufrechterhaltung respektive Wiederherstellung anständiger, geordneter und bezahlbarer Mietverhältnisse.

- Um dies zu erwirken verfolgt der Verein auch folgende Ziele:
 - Vernetzung der Mietenden und Koordination der gemeinsamen Anliegen
 - Sammlung von Mitteln (u. a. durch Spenden und Crowdfunding), um die Interessen der Betroffenen zu wahren
 - Unterstützung von Mieterinnen und Mietern bei der Wahrung ihrer Rechte, insbesondere wenn juristische Schritte notwendig sind und Rechtsschutzversicherungen die Kosten nicht oder nicht ganz decken
 - Zweckdienliche Zusammenarbeit mit Rechtsvertretern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit und weitere Engagements, die der Aufrechterhaltung von fairen Mietverhältnissen in der beheimateten Siedlung dienen.

3. Mittel

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Die Vereinsmitglieder arbeiten unentgeltlich. Es gibt keinen Mitgliederbeitrag.

Eventuelle Unkosten für das Crowdfunding werden von den Mitgliedern vorfinanziert und dürfen vom späteren Spendenertrag gedeckt werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder haben Stimmrecht und sind natürliche und juristische Personen, welche von den Kündigungen der Mietverhältnisse in den Liegenschaften der Neugasse 81, 83

und 85 betroffen und dort ansässig sind. Bei einem Wegzug aus diesen Liegenschaften wandelt sich die Aktivmitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft um.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit 30tägiger Meldung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Mitglieder haben bei ihrem Austritt aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Revisionsstelle, sobald gesetzlich erforderlich

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Die Mitgliederversammlung kann physisch oder mittels elektronischer Mittel (insbesondere Videokonferenz) durchgeführt werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle (sobald eine solche erforderlich wird).
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Entscheidungen werden nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit getroffen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Daten der Aktivmitglieder, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden nur innerhalb dieses Kreises geteilt.

Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte geschieht nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Eine Ausnahme bildet die Weitergabe von den obengenannten Mitgliederdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) an eine/n mit dem Mandat betrauten Anwalt/Anwältin, falls diese im Zusammenhang mit dem Mandat benötigt werden bzw. die Arbeit vereinfachen.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

13. Auflösung des Vereins

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Januar 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen (bei bestehenden Vereinen).

Zürich, 22. Januar 2026

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:
